

# Satzung des Vereins Klangraum Münster

## Inhalt

|                                                                                         |   |
|-----------------------------------------------------------------------------------------|---|
| § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr .....                                                  | 2 |
| § 2 Zweck des Vereins.....                                                              | 2 |
| § 3 Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung.....                                          | 3 |
| § 4 Mitgliedschaft.....                                                                 | 3 |
| § 5 Fördermitgliedschaft .....                                                          | 3 |
| § 6 Beendigung der Mitgliedschaft durch Ausschluss .....                                | 3 |
| § 7 Beiträge .....                                                                      | 4 |
| § 8 Organe des Vereins .....                                                            | 4 |
| § 9 Mitgliederversammlung .....                                                         | 4 |
| § 10 Vorstand.....                                                                      | 6 |
| § 11 Abwahl eines Vorstandsmitglieds .....                                              | 6 |
| § 12 Kassenwart:in .....                                                                | 7 |
| § 13 Entschädigung der Vorstandsmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit ..... | 7 |
| § 14 Datenschutz .....                                                                  | 7 |
| § 15 Auflösung .....                                                                    | 8 |
| § 16 Salvatorische Klausel .....                                                        | 8 |
| § 17 Gründungsklausel.....                                                              | 8 |
| § 18 Gültigkeit dieser Satzung .....                                                    | 8 |
| § 19 Eintragung .....                                                                   | 8 |

## **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein trägt den Namen „Klangraum Münster“.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Münster.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung von:
  - a) Kunst und Kultur, insbesondere der freien Musikszene in Münster,
  - b) Politischer Bildung,
  - c) bürgerschaftlichem Engagement zugunsten von gemeinnützigen Zwecken.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - a) Schaffung, Erhalt und Bereitstellung von Räumen für künstlerische, kulturelle und gesellschaftliche Aktivitäten mit gemeinwohlorientiertem Charakter, insbesondere in öffentlichen oder für die Allgemeinheit zugänglichen Räumen.
  - b) Sensibilisierung für Sicherheit im Rahmen öffentlich zugänglicher Kulturveranstaltungen.
  - c) Unterstützung der Zusammenarbeit zwischen Kulturschaffenden, Verwaltung, Öffentlichkeit und weiteren zivilgesellschaftlichen Akteur:innen zur Förderung kultureller Teilhabe.
  - d) Förderung nicht-kommerzieller, inklusiver und verantwortungsbewusster Kulturprojekte mit offenem Zugang für die Allgemeinheit.
  - e) Förderung von selbstorganisierten, gemeinwohlorientierten Gruppen und kollektiven Strukturen im Bereich Kunst und Kultur.
  - f) Auseinandersetzung mit strukturellen Herausforderungen in der freien Kulturlandschaft, insbesondere durch Bildungs-, Informations- und Vermittlungsarbeit zu Raumnutzung und Ressourcenzugang.
  - g) Förderung demokratischer, diskriminierungskritischer und reflektierter Kulturarbeit in lokalen Strukturen.
  - h) Förderung politischer Bildung durch öffentliche Veranstaltungen, Publikationen und Formate zur Stärkung des gesellschaftlichen Diskurses und der Mitgestaltung demokratischer Werte.
  - i) Beratung und Unterstützung bei der Einwerbung von Fördermitteln für gemeinnützige und nicht-kommerzielle Kulturprojekte.

- j) Mitwirkung an öffentlichen Debatten zur Rolle der Kultur in der Gesellschaft, sofern diese der Verwirklichung der gemeinnützigen Satzungszwecke dient.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung**

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Entschädigung begünstigt werden.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied kann jede natürliche Person werden, die den Vereinszweck unterstützt.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss von allen Vorstandsmitgliedern; ein Aufnahmeanspruch ist ausgeschlossen.
- (3) Mitglieder haben Rede-, Antrags- und Stimmrecht, sowie ein aktives und passives Wahlrecht.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss.
- (5) Ein Ausschluss erfolgt durch Vorstandsbeschluss, wenn ein wichtiger Grund vorliegt (vgl. §6 Abs.2 dieser Satzung). Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Mitteilung zu geben. Ein Ausschluss muss durch die nächste Mitgliederversammlung bestätigt werden.
- (6) Der Verein strebt eine inklusive, offene Mitgliederstruktur an. Die aktive Mitgestaltung durch Mitglieder wird ausdrücklich begrüßt.

### **§ 5 Fördermitgliedschaft**

- (1) Fördermitglieder unterstützen den Verein ohne Stimmrecht, können aber an Versammlungen teilnehmen und mitdiskutieren.
- (2) Für den Erwerb der Fördermitgliedschaft gilt § 4 Abs.1,2 & Abs.4–6.

### **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft durch Ausschluss**

- (1) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.
- (2) Ein solcher wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn das Mitglied:
  - a) gegen die Interessen des Vereins in erheblicher Weise verstößt,
  - b) das Ansehen oder den Vereinszweck in erheblicher Weise gefährdet.
- (3) Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Mitteilung zu geben.

- (4) Der Ausschluss ist dem Mitglied unter Angabe von Gründen schriftlich mitzuteilen.
- (5) Gegen den Ausschluss kann das Mitglied innerhalb eines Monats nach Zugang des Schreibens schriftlich Einspruch beim Vorstand einlegen. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung endgültig.

## **§ 7 Beiträge**

- (1) Die Mitgliederversammlung kann über Beiträge entscheiden.
- (2) Die Höhe kann durch eine Beitragsordnung geregelt werden.
- (3) Eine Rückzahlung geleisteter Beiträge findet nicht statt.

## **§ 8 Organe des Vereins**

- (1) Die Organe des Vereins sind:
  - a) die Mitgliederversammlung,
  - b) der Vorstand.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins.
- (2) Sie findet mindestens einmal jährlich statt.
- (3) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind u. a.:
  - a) Wahl und Entlastung des Vorstands,
  - b) Beschluss über Satzungsänderungen,
  - c) Annahme von Berichten und Anträgen.
- (4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- (5) Beschlüsse werden per Abstimmung beschlossen:
  - (a) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegeben.
  - (b) Kommt bei einer Abstimmung keine Mehrheit zustande oder ergibt sich Stimmengleichheit, so gilt der Antrag zunächst als nicht entschieden.
  - (c) In diesem Fall ist die Entscheidung über den Antrag auf die nächste ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung zu vertagen, sofern das Gremium nicht mit Mehrheit eine andere Vorgehensweise beschließt.
  - (d) Wird auch in der nachfolgenden Mitgliederversammlung keine Mehrheit erreicht, so gilt der Antrag als endgültig abgelehnt.

- (e) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Auf Antrag eines anwesenden Mitglieds ist eine geheime schriftliche Abstimmung durchzuführen.
- (6) Teilnahme an der Mitgliederversammlung im Wege elektronischer Kommunikation:
- a) Die Teilnahme an der Mitgliederversammlung kann wahlweise in Präsenz oder mittels elektronischer Kommunikation (z. B. per Videokonferenz über Zoom) erfolgen. Die Kombination von Präsenz- und Online-Teilnahme (Hybridversammlung) ist zulässig.
  - b) Die Zugangsdaten zur virtuellen Teilnahme werden den Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung übermittelt.
  - c) Mitglieder, die per Videokonferenz teilnehmen, gelten als anwesend und sind stimmberechtigt.
  - d) Auch Abstimmungen und Wahlen können im Rahmen der elektronischen Teilnahme durchgeführt werden. Die Stimmabgabe erfolgt durch technische Verfahren, die die Feststellung der Stimmberechtigung und die Zählung der Stimmen zuverlässig ermöglichen.
  - e) Auf Antrag eines anwesenden Mitglieds (physisch oder virtuell) kann die Abstimmung auch in der virtuellen Sitzung geheim erfolgen, wenn das technische System eine geheime Abstimmung ermöglicht.
  - f) Der Vorstand stellt sicher, dass die eingesetzte Technik den Datenschutz sowie eine ordnungsgemäße Durchführung der Mitgliederversammlung gewährleistet. Ein technisches Scheitern der Verbindung einzelner Mitglieder berührt nicht die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung.
- (7) Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens 10% der Mitglieder dies, unter Angabe von Gründen, schriftlich verlangen.
- (8) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen in Textform. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene E-Mail-Adresse gerichtet war. Der Einladung muss die, vom Vorstand erstellte Tagesordnung, sowie Zeit und Ort der Versammlung beigelegt sein.
- (9) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens einen Tag vor der Versammlung dem Vorstand mitteilt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.
- (10) Im Falle einer außerordentlichen Mitgliederversammlung reduziert sich die Frist der Einberufung auf zwei Wochen. In der Einladung muss ersichtlich werden, dass es sich um eine außerordentliche Mitgliederversammlung handelt.
- (11) Der Vorstand leitet die Mitgliederversammlung. Zu Beginn der Versammlung wird ein:e Schriftführer:in gewählt.

(12) Die Mitgliederversammlung kann eine Finanzordnung beschließen, in der die Einzelheiten der Entschädigungen für Arbeiten für den Verein geregelt werden.

## **§ 10 Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus genau 5 Personen, die den Verein gemeinsam vertreten: 2 Vorsitzende, Kassenwart:in, Schriftwart:in und einem:r Sprecher:in. Der Vorstand kann durch einstimmigen Beschluss einzelnen Vorstandsmitgliedern die Vertretungsmacht übertragen.

(2) Die Amtszeit beträgt ein Jahr und endet mit der Neuwahl des Vorstandes; Wiederwahl ist möglich.

(3) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen, auf der ein:e Nachfolger:in gewählt wird.

(4) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und kann sich eine Geschäftsordnung geben. Die Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere:

- a) gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins,
- b) Leitung und Geschäftsführung des Vereins,
- c) die Aufstellung des Haushaltsentwurfs und eventueller Nachträge,
- d) die Vorlage von Jahresberichten für die Mitgliederversammlung.

(5) Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins sein.

(6) Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

(7) Der Vorstand kann sich durch Beschluss eine Geschäftsordnung geben. Die Mitglieder des Vorstandes haben in der Sitzung des Vorstandes je eine Stimme. Sitzungen können durch jedes Vorstandsmitglied einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Vorstandssitzungen sind auch ferntelefonisch möglich.

(8) Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren.

(9) Das Nähere regelt gegebenenfalls die Geschäftsordnung.

## **§ 11 Abwahl eines Vorstandsmitglieds**

(1) Die Abwahl eines Mitglieds des Vorstands bedarf des Beschlusses der Mitgliederversammlung. Für die Abwahl eines Vorstandsmitglieds ist die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder auf der Mitgliederversammlung erforderlich.

(2) Antragsberechtigt durch Antrag an den Vorstand ist der Vorstand mit 3/5 der Stimmen oder die Mitgliederversammlung mit 1/5 der Stimmen.

(3) Der Antrag ist zu begründen.

(4) Der Antrag ist an den Vorstand zu richten. Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Vorstandsmitglied samt Begründung vom Vorstand zuzuleiten. Das betroffene Vorstandsmitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Abwahl Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Vorstand unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, um über den Antrag zu entscheiden.

## **§ 12 Kassenwart:in**

- (1) Der/Die Kassenwart:in ist Teil des Vorstands.
- (2) Die Mitgliederversammlung wählt eine Person zum/zur Kassenwart:in.
- (3) Die Kasse wird 1x jährlich vom Vorstand überprüft. Der Vorstand kann einem Vereinsmitglied, durch Beschluss, die Kassenprüfung übertragen.
- (4) Ausgaben von über 500€ müssen von der Mitgliederversammlung zugestimmt werden. In begründeten Ausnahmefällen, in denen aufgrund eines dringenden Sachgrundes nicht auf die Zustimmung der Mitgliederversammlung gewartet werden kann, kann der Vorstand Ausgaben von mehr als 500€ bewilligen. Sie sind an Weisungen der Mitgliederversammlung gebunden.

## **§ 13 Entschädigung der Vorstandsmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit**

- (1) Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitgliederversammlung kann aber bestimmen, dass einzelnen Amtsträger:innen für ihre Tätigkeit eine angemessene Entschädigung bezahlt wird. Über die Höhe einer solchen Entschädigung entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (2) Im Übrigen haben die Mitglieder des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Die Mitglieder haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Über Höhe und Art der Gewährung der Entschädigung entscheidet der Vorstand durch Beschluss.
- (3) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz sollte innerhalb von 6 Monaten geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendung mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
- (4) Einzelheiten kann die Finanzordnung regeln.

## **§ 14 Datenschutz**

- (1) Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten seiner Mitglieder zur Erfüllung der Vereinsaufgaben gemäß DSGVO und BDSG.
- (2) Erfasst werden nur Daten, die für die Mitgliedschaft und Vereinsarbeit erforderlich sind (z. B. Name, Adresse, Kontaktdaten, Bankverbindung, Funktion im Verein).
- (3) Eine Weitergabe an Dritte erfolgt nur, wenn sie zur Erfüllung des Vereinszwecks nötig oder gesetzlich vorgeschrieben ist.

(4) Jedes Mitglied hat das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung und Widerspruch gemäß DSGVO.

(5) Näheres kann eine Datenschutzordnung regeln, die vom Vorstand beschlossen wird.

## **§ 15 Auflösung**

(1) Die Auflösung kann nur mit 2/3-Mehrheit der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(2) Im Falle der Auflösung fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbegünstigte Körperschaft zur Förderung von Kunst und Kultur, welche von der Mitgliederversammlung per Abstimmung ausgewählt wurde.

## **§ 16 Salvatorische Klausel**

(1) Sollte eine oder mehrere der Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise rechtswidrig oder unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt.

(2) In einem solchen Fall ist die Satzung vielmehr ihrem Sinne gemäß zur Durchführung zu bringen. Beruht die Ungültigkeit auf einer Leistungs- oder Zeitbestimmung, so tritt an ihrer Stelle das gesetzlich zulässige Maß.

(3) Die rechtswidrige oder unwirksame Bestimmung ist unverzüglich zu ersetzen.

## **§ 17 Gründungsklausel**

(1) Sollte es für die Erlangung der Gemeinnützigkeit seitens der Behörden für notwendig erachtet werden, Änderungen an dieser Satzung vorzunehmen, können diese ausnahmsweise für diesen und nur für diesen Zweck per Vorstandsbeschluss ohne Mitgliederversammlung vollzogen werden. Die Mitglieder sind vom Vorstand über die Details der Änderungen zu informieren.

## **§ 18 Gültigkeit dieser Satzung**

Diese Satzung tritt in Kraft, sobald sie von der Gründungsversammlung beschlossen und der Verein in das Vereinsregister eingetragen wurde.

## **§ 19 Eintragung**

Der Vorstand ist verpflichtet, den Verein alsbald nach seiner Gründung in das Vereinsregister einzutragen.

Münster, den 10.07.2025